

# **Erläuterung zum Vorpraktikum**

## **- Bachelor-Studiengang Energie- und Prozesstechnik -**

### **1. Zweck des Vorpraktikums**

Das Praktikum ist förderlich und teilweise unerlässlich zum Verständnis der technischen Vorgänge und zur Mitarbeit in den Übungen des Studiums der Technik. Als wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium ist die Praktikantentätigkeit eine wesentliche Ergänzung der angewandten Lehrveranstaltungen.

Das Praktikum soll den Studierenden Einblick verschaffen in

- grundlegende Bearbeitungs- und Fertigungsverfahren des Maschinen- und Apparatebaus.
- Planung Bau und Betrieb verfahrenstechnischer Apparate und Anlagen.
- biotechnische Grundverfahren und Reaktionsführung.
- Arbeitsweise in verfahrenstechnischen bzw. biotechnischen Produktionsbetrieben.
- Arbeitsatmosphäre und Verhaltensweise der Beschäftigten im Industriebetrieb.
- soziale und berufsständische Probleme.

Studierende sollen durch das Praktikum das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung erlangen.

### **2. Dauer des Vorpraktikums**

Als Zugangsvoraussetzung wird ein spezifisches berufliches Praktikum von 12 Wochen gefordert. Davon können bis zu 4 Wochen bis zum Ende des 3. Semesters durchgeführt werden.

Wegen der Kürze des geforderten Praktikums wird Urlaub nicht als Praktikantenzeit angerechnet.

Bewerberinnen und Bewerber die über eine Berufsausbildung mit Bezug zum Studiengang verfügen, können ganz oder teilweise vom Praktikum befreit werden. Die Entscheidung erfolgt anhand der Bewerbungsunterlagen.

### **3. Gliederung des Vorpraktikums**

Die Arbeitsgebiete des Praktikums sollen möglichst vielfältig sein und aus dem folgenden Rahmenplan abgedeckt werden.

- Grundlegendes Bearbeiten von Werkstoffen
- Arbeiten an Werkzeugmaschinen
- Schweißen, Wärme- und Oberflächenbehandlung
- Werkstoffprüfung
- Maschinen-, Apparate- und Anlagenbau
- Praxis in verfahrenstechnischen Industrieunternehmen

Zu den Industriezweigen, in denen Energie- und Prozesstechnik angewandt werden, zählen zum Beispiel:

- Chemische Industrie
- Mineralölindustrie
- Pharmazeutische und kosmetische Industrie
- Energie- und Kerntechnik
- Hüttenwesen
- Industrie der Steine und Erden
- Holz-, Papier- und Zellstoffindustrie
- Gummiindustrie
- Textilindustrie
- Lebensmittelindustrie
- Umwelttechnik
- Biotechnik
- Medizintechnik
- Landtechnik
- Apparate- und Anlagenbau

### **4. Ausbildungsbetrieb**

Die Wahl des Betriebes ist den Praktikanten überlassen. Besonders geeignet sind Betriebe, die von der Industrie- und Handelskammer zur Ausbildung zugelassen sind.

Praktikantenplätze werden von der Fachhochschule nicht vermittelt.

### **5. Rechtsverhältnisse während des Vorpraktikums**

Das Praktikantenverhältnis soll durch den Abschluss eines Praktikantenvertrages zwischen dem Betrieb und den Praktikanten auf der Grundlage eines allgemeinen oder firmenspezifischen Vertragsmusters begründet werden. Im Praktikantenvertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikanten und des Betriebes sowie Art und

Dauer des Praktikums festgelegt.

Wegen der besonderen Art des Praktikantenverhältnisses besteht kein Anspruch auf Vergütung. Üblicherweise erhalten die Praktikanten jedoch eine Vergütung, deren Höhe im Ermessen des Betriebes liegt.

Gegen Unfälle sind Praktikanten während der Beschäftigungsdauer bei der für den Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft gesetzlich versichert.

Für den Praktikanten besteht keine gesetzliche Haftpflichtversicherung. Die Fachhochschule haftet nicht für Schäden, die der Praktikant während seiner Praktikantentätigkeit verursacht.

## **6. Berichterstattung über das Vorpraktikum**

Die Praktikanten haben über das abgeleistete Praktikum einen Abschlussbericht zu verfassen. Dieser Bericht soll Tätigkeit und Arbeitsweise in Text und Skizzen behandeln. Der Bericht muss die Beschäftigung der Praktikanten mit der Tätigkeit erkennen lassen. Eigene Erfahrungen, Erkenntnisse und Eindrücke sind einzubringen. Praktikumsberichte dürfen keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

## **7. Bescheinigung über das Vorpraktikum**

Über die praktische Tätigkeit ist eine vom Betrieb ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, woraus im einzelnen Art und Dauer der Tätigkeit hervorgehen. Dieser Nachweise sollen folgende Angaben enthalten:

- Beginn und Ende des Praktikums
- Fehltage
- Art der Beschäftigung

## **8. Anerkennung des Vorpraktikums**

Der Nachweis des Praktikums erfolgt in der Regel bei dem Praktikantenamt. Dazu ist die Bescheinigung über das Praktikum und der Praktikumsbericht im Original vorzulegen. Von Berichten und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, werden beglaubigte Übersetzungen verlangt.

Fehlende Nachweise oder unvollständige Berichtsführung können dazu führen, dass nur ein Teil der geleisteten Praxis anerkannt wird.

Praktische Tätigkeiten beim Dienst in technischen Einheiten der Bundeswehr können bei Vorlage von entsprechenden Nachweisen und Berichten anerkannt werden. Gleiches gilt für entsprechende Tätigkeiten im Rahmen des Zivildienstes.

Grundsätzlich kann die Praxis auch in geeigneten ausländischen Betrieben abgeleistet werden, sofern die vorliegenden Richtlinien eingehalten werden.

Praktische Ausbildungen als obligatorischer Bestandteil des Unterrichts in Gymnasien und Fachoberschulen werden als Praktikum in der Regel nicht anerkannt. In Ausnahmefällen kann eine teilweise Anerkennung durch die Studienberater des jeweiligen Studienganges erfolgen.